

Pflichtteilsanspruch: Bewertung von nach dem Erbfall veräußerten Nachlassgegenständen - BGH vom 25.11.2010 - Az. IV ZR 124/09

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Nicht selten gibt es zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem ausgleichspflichtigen Erben Streit über den Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls (Todestag des Erblassers). Darlegungs- und beweispflichtig für den Wert des Nachlassgegenstandes ist stets der Pflichtteilsberechtigte.

Hat der Erbe einen Nachlassgegenstand nach dem Erbfall veräußert, orientiert sich der Wert, soweit nicht außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, am tatsächlich erzielten Verkaufspreis. Das gilt unabhängig davon, ob der Gegenstand (hier: Grundstück) zu einem Preis veräußert wird, der über oder unter dem durch einen Sachverständigen ermittelten Schätzwert liegt. Will der Pflichtteilsberechtigte einen höheren Anspruch geltend machen, muss er nachweisen, dass der Nachlassgegenstand unter Wert veräußert wurde.

Beschluss des BGH vom 25.11.2010

Aktenzeichen: IV ZR 124/09

MDR 2011, 108

FamRZ 2011, 214